



Gesetzentwurf

der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der Abgeordneten
des SSW

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung von
Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen

Das Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen vom 12. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 651), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Kindertagesstätten-gesetzes vom 18. Juni 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 274), wird wie folgt geändert:

§ 23 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Land fördert den Ausbau von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren mit einem Investitionsprogramm für die Jahre 2010 bis 2017.“

2. Folgender Satz 4 wird eingefügt:

„Im Haushaltsjahr 2013 führt das Land der Investitionsbank Schleswig- Holstein für diesen Zweck weitere Mittel in Höhe von 10 Millionen Euro zu; die Deckung ist hierfür möglich aus zusätzlichen Steuereinnahmen bei Titel 1101 – 015 01 des Haushaltsplans, die aufgrund der Berücksichtigung der fortgeschriebenen Einwohnerzahlen des Zensus erwartet werden und durch Auflösung der Globalen Mindereinnahmen bei Titel 1101 – 372 01.“

3. Die bisherigen Sätze 4,5 und 6 werden die Sätze 5, 6 und 7.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

Zu Artikel 1:

Seit dem 01.08.2013 haben Eltern einen Rechtsanspruch darauf, dass ihr Kind in einer Krippe oder in der Tagespflege betreut wird, wenn es das erste Lebensjahr vollendet hat. Das Land hat daher mit Investitionszuschüssen den Ausbau der Kindertagesbetreuung gefördert. Die bisherige Mittelausstattung in Höhe von 60 Millionen Euro ist jedoch nicht ausreichend, um ein bedarfsgerechtes Angebot auch in den kommenden Jahren vorhalten zu können, da die Nachfrage stetig steigt. Insofern wird das Förderprogramm um 10 Millionen Euro aufgestockt, um weitere Betreuungsplätze schaffen zu können. Daneben wird das Programm bis in das Jahr 2017 verlängert, um die erforderlichen Maßnahmen in den Kommunen abwickeln zu können.

Mit der eingefügten Regelung in Satz 4 wird die unbedingte Rechtsverpflichtung des Landes begründet, bis Ende 2013 Mittel in Höhe von 10 Millionen Euro zur Aufstockung des Investitionsprogramms an die Investitionsbank Schleswig-Holstein auszusahlen. Der Hinweis auf die mögliche Deckung in Halbsatz 2 ist als Deckungsnachweis gemäß Artikel 54 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein zu verstehen und berührt nicht die Rechtsverpflichtung des Landes zur Zahlung. Aufgrund der aktuellen Entwicklung im Haushaltsvollzug kann von einer Deckungsmöglichkeit aus zusätzlichen Steuereinnahmen (Ergebnisse des Zensus 2011) ausgegangen werden. Die Verwendung dieser Mittel für Ausgabezwecke ist verfassungsrechtlich zulässig, da es sich bei den Auswirkungen des Zensus um strukturelle Effekte handelt, die im Rahmen des von der Landesverfassung vorgesehenen Konjunkturbereinigungsverfahrens keine Berücksichtigung finden dürfen. Da die tatsächlichen Mehreinnahmen erst zum Jahresende im Haushalt abschließend festgestellt werden können, ist ein Hinweis auf die im Bedarfsfall mögliche Deckung aus der Auflösung der vorsorglich im Haushalt eingeplanten Globalen Mindereinnahmen notwendig.

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.

Thomas Rother
und Fraktion
SSW

Rasmus Andresen
und Fraktion

Lars Harms
und die Abgeordneten des